

Grundsätze für die Ausführung von Aufträge in Finanzinstrumenten - Best Execution Policy

für die Finanzportfolioverwaltung der Performance Asset Management AG

1. Zielsetzung

In dieser Best Execution Policy wird festgelegt, welche Grundsätze und Verfahren die Performance Asset Management AG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung anwendet, um das bestmögliche Ergebnis bei Transaktionen für die Kundenportfolios zu erreichen.

2. Grundsätzlich keine Anwendung der Grundsätze zur Auftragsdurchführung auf Investmentfonds

Die Finanzportfolioverwaltung erstreckt sich maßgeblich auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (inländische Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften), deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Investmentgesellschaft bzw. über die Depotbank für den Investmentfonds erfolgt. Die Performance Asset Management AG wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds daher ausschließlich über die Investmentgesellschaft bzw. die Depotbank des Fonds ausführen lassen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile an den Investmentfonds führt im Auftrag der Performance Asset Management AG die Depotführende Stelle für die Kundendepots aus. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der Depotführenden Stelle. Die vorliegende Best Execution Policy gilt für die folgenden Dienstleistungen: Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).

3. Best Execution-Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Vorrang der Kundenweisung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung kann der Kunde Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten für ein Einzelgeschäft oder für alle Geschäfte erteilen. Eine Kundenweisung hat stets Vorrang vor dieser Best Execution Policy und wird von der Performance Asset Management AG im Rahmen der Orderplatzierung umgesetzt.

5. Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

8. Auswahl durch den Kunden

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

9. Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird von der Performance Asset Management AG regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Best Execution Policy beeinträchtigen kann. Die Performance Asset Management AG wird seine Kunden über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy informieren.

10. Ausgewählte Einrichtungen

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erzielt wird, haben wir folgende Einrichtungen ausgewählt, an die wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten:

- FIL Fondsbank GmbH
- V-Bank AG

11. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Performance Asset Management AG wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.